

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.059.325

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9539/J-NR/2022

Wien, am 24. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Jänner 2022 unter der Nr. **9539/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Litigation-PR der ÖVP“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. Welche Rechtsmittel iSd §85ff StPO wurden von folgenden Beschuldigten im sog. CASAG-Verfahren (17 St 5/19d) jeweils wann gegen welche Maßnahme welcher Behörde wo eingebracht:
 - a. Sebastian Kurz
 - b. Gernot Blümel
 - c. Hartwig Löger
 - d. Walter Rothensteiner
 - e. Thomas Schmid
 - f. Bettina Glatz-Kremsner
 - g. Josef Pröll
 - h. ÖVP-Bundespartei

- *2. Welche Rechtsmittel iSd §85ff StPO wurden davon wann von wem gegen welche Maßnahme der WKStA wo eingebbracht?*
- *3. Wann wurde durch welche Instanz in jeweils welchem Sinne entschieden?*

Es wird um Verständnis ersucht, dass von einer Beantwortung dieser Fragen aufgrund des Umstandes, dass das Rechtsmittelverhalten von Beschuldigten nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst ist, Abstand genommen werden muss.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Beschuldigte werden zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage im sog. CASAG-Verfahren (17 St 5/19d) geführt?*

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerstl und weitere Abgeordnete Nr. 8432/J betreffend „die Beschwerde der Rechtsschutzbeauftragten vom 14. Oktober 2021“ vom 4. November 2021 (Frage 5.a) verwiesen.

Zur Frage 5:

- *Welche Personen werden daher aufgrund des Verdachts des Begehens welcher Straftat als Beschuldige geführt?*

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist, weil sie Detailinhalte eines nicht öffentlichen, als Verschlussache geführten Verfahrens betrifft. Einer Bekanntgabe der begehrten Informationen stehen überdies datenschutzrechtliche Erwägungen entgegen.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Ordnungsnummern hat das Verfahren 17 St 5/19d zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage?*

Den vorliegenden Informationen zufolge reichte die Zählung der Ordnungsnummern im Ermittlungsakt AZ 17 St 5/19d der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zum Zeitpunkt des Einlangens dieser Anfrage im Bundesministerium für Justiz (per 24. Jänner 2022) bis Ordnungsnummer 2042. Die fallführende Staatsanwaltschaft führte aus, dass in Anbetracht von eingeschobenen Ordnungsnummern (bspw "-a", vereinzelt "-b", einmal sogar bis "-f") noch 36 Ordnungsnummern hinzukommen würden, weshalb sich die Gesamtzahl sohin auf 2078

belaufe. In dieses Ergebnis seien sog. „Unter-Ordnungsnummern“ in einbezogenen Akten – sohin Ordnungsnummern, die sich innerhalb eines gemeinsam geführten Aktes befinden – nicht eingerechnet worden.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

